

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 23. Juni 2021

20.00 Uhr, Gemeindsaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Vorlage für Traktanden



Parteiversammlungen

CVP

Christlichdemokratische Volkspartei

Mittwoch, 16. Juni 2021, 20.00 Uhr

Chile-Café

FDP.Die Liberalen

Freisinnig-Demokratische Partei

Mittwoch, 16. Juni 2021, 20.00 Uhr

Zentrum Elisabeth

SP

Sozialdemokratische Partei

Donnerstag, 10. Juni 2021, 19.30 Uhr

Chile-Café

SVP

Schweizerische Volkspartei

Mittwoch, 09. Juni 2021, 20.00 Uhr

Zentrum Elisabeth

Hinweis betreffend Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB) oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann gemäss § 17bis des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) in Verbindung mit § 67 ff. des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Titelbild: Han van Loon, Walchwil

Schutzkonzept

Das nachfolgende Konzept kommt der Pflicht gemäss der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020, Stand 19. April 2021 bei der Durchführung von Veranstaltungen nach. Das Konzept basiert auf den geltenden Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Gemeindeversammlungsbotschaft Mitte April 2021. Allfällige Änderungen des Konzepts, die sich aus neu erlassenen Vorschriften ergeben, werden auf der Webseite der Gemeinde Walchwil aufgeführt und vor Ort erklärt.

1. Die Besucherinnen und Besucher der Gemeindeversammlung werden gebeten, sich rechtzeitig im Gemeindesaal einzufinden.
2. Der Zutritt und das Verlassen des Gemeindesaals erfolgen vom Haupt- und Seiteneingang (Rampe) her. Bei beiden Zutrittsbereichen sowie im Gemeindesaal wird durch Bodenmarkierungen auf den Mindestabstand von 1.5 Metern hingewiesen.



3. Bei den Eingängen zum Gemeindesaal stehen Händedesinfektionsstationen zur Verfügung.
4. Die Besucherinnen und Besucher müssen eine Nasen-/Mundbedeckung tragen. Masken werden kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Besucherinnen und Besucher werden über das korrekte Tragen der Nasen-/Mundbedeckung informiert.

5. Alle Besucherinnen und Besucher werden bei der Sitzplatzwahl gebeten, einen möglichst grossen Abstand einzuhalten. Dabei sind die Anweisungen des anwesenden Gemeindepersonals zu befolgen. Der Mindestabstand von 1.5 Metern kann selektiv unterschritten werden (z.B. bei Personen, welche im gleichen Haushalt leben).
6. Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Nasen-/Mundbedeckung tragen können, nehmen in einem speziell hergerichteten Sektor Platz, bei dem der Abstand zwischen den Sitzplätzen von 1.5 Metern zwingend eingehalten wird.
7. Wortmeldungen erfolgen ausschliesslich über das bereitgestellte Mikrofon, wobei die Nasen-/Mundbedeckung abgenommen werden darf. Das Mikrofon wird nach jeder Wortmeldung durch das Gemeindepersonal desinfiziert.
8. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden durch Mitglieder des Stimmbüros im Voraus besetzt. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler werden vor der Gemeindeversammlung unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln instruiert.
9. Allfällige geheime Abstimmungen werden so ausgeführt, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel am Platz ausfüllen und anschliessend in eine Urne einwerfen, die von den Stimmzählerinnen und Stimmzähler vorbeigebracht wird.
10. Bei den Eingängen zum Gemeindesaal werden die wesentlichen Bestimmungen des Schutzkonzepts mit Plakaten vermittelt.
11. Bei den Ein- und Ausgängen werden Abfalleimer für die Entsorgung der Masken bereitgestellt.
12. Für die Umsetzung des Schutzkonzepts sowie den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Gemeindeschreiber zuständig.

Mittwoch, 23. Juni 2021

20.00 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020 — Genehmigung
2. Reglement Schulzahnpflege — Genehmigung
3. Erneuerung Konzessionsvertrag WWZ (Elektrizität) — Genehmigung
4. Jahresrechnung 2020 — Genehmigung

Walchwil, 12. April 2021

Gemeinderat Walchwil

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020 — Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2021 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020 im Gemeindesaal haben 61 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. September 2020 — Genehmigung

Das Protokoll wird einstimmig genehmigt.

2. Kreditbegehren «Neugestaltung Pausenplatz Oberstufe» — Genehmigung

Das Kreditbegehren von CHF 350'000.— inklusive MwSt. wird einstimmig genehmigt.

3. Budget 2021 - Festsetzung des Steuerfusses — Genehmigung

Ein Antrag zur Streichung der Budgetposition Umsetzung Signalisation Vortrittsregelung Gemeindestrassen von CHF 80'000.— (Konto 510.3101.00, Betriebs-, Verbrauchsmaterial) wird abgelehnt.

Den Abrechnungen für den Baukredit Neubau eines Infrastrukturgebäudes, Erstellung einer Parkierungsanlage und seitliche Anpassung des Fussballplatzes (Sportanlage Lienisberg) sowie für den Baukredit Neubau von zwei Tennisplätzen mit Umzäunung und Beleuchtung sowie die Beleuchtung des Fussballplatzes wird einstimmig zugestimmt.

Dem Steuerfuss der Einwohnergemeinde Walchwil für das Jahr 2021 von 55 % des kantonalen Einheitssatzes und dem Budget 2021 wird einstimmig zugestimmt.

4. Finanzplan 2021–2024 — Kenntnisnahme

Vom Finanzplan 2021–2024 wird Kenntnis genommen.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2020 wird genehmigt.

Walchwil, 12. April 2021

Gemeinderat Walchwil

Reglement Schulzahnpflege — Genehmigung

Ausgangslage

Das Schulgesetz des Kantons Zug verpflichtet die Gemeinden einen Schulzahnarzt-Dienst anzubieten. Das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Walchwil wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2003 beschlossen und ist seit dem 01. August 2003 in Kraft.

Wesentlicher Bestandteil des Reglements sind die Bestimmungen über die Kostentragung für die konservierenden Zahnbehandlungen und die kieferorthopädischen Massnahmen. In Zusammenarbeit mit der Schulpräsidentenkonferenz und der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO wurde ein kantonales Reglement erarbeitet.

Am 03. Mai 2017 unterzeichneten die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO und ihre Tarifpartner der Unfall-, der Militär- und der Invalidenversicherung in Bern den revidierten Zahnarzttarif. Für Patientinnen beziehungsweise Patienten sowie für die Versicherer wurde damit die Abrechnung transparenter. Der revidierte Tarif beinhaltet nun Tarifiziffern, welche den Leistungskatalog der modernen Zahnmedizin korrekt abbilden. Das Kostenmodell der Tarifstruktur wurde ebenso aktualisiert und der betriebswirtschaftlichen Realität einer heutigen Zahnarztpraxis angepasst. Der neue Zahnarzttarif DENTOTAR® unterscheidet noch immer zwischen dem für den Sozialversicherungsbereich geltenden Tarif und dem Tarif für Privatpatientinnen und -patienten. Der vergünstigte Schulzahnarzttarif wurde hingegen ersatzlos aufgehoben. Der Zahnarzttarif DENTOTAR® trat am 01. Januar 2018 in Kraft.

Unter diesen Umständen besteht kein Grund mehr, die Honorare der freiberuflichen Zahnärztinnen und Zahnärzte durch öffentlich-rechtliche Instrumente zu sichern. Die Bestimmung von § 10 (Bevorschussung) ist damit ersatzlos aufzuheben.

An der Sitzung der Schulpräsidentenkonferenz des Kantons Zug (SPKZ) im Juni 2018 wurde beschlossen, dass das Reglement zum Schulzahnarzt-Dienst für alle Zuger Gemeinden neu auszuarbeiten ist.

Die Reglementsrevision bietet gleichzeitig die Gelegenheit, verschiedene kleinere Anpassungen von untergeordneter Bedeutung vorzunehmen. Was in übergeordneten kantonalen Erlassen definiert ist und von den gemeindlichen Regelungen nicht abweicht, wird in den kommunalen Erlassen nicht wiederholt. Folgende Anpassungen sind vorgesehen:

- Bei § 1 wird auf die kantonalen Erlasse verwiesen.
- Präzisierung des Begriffs «Zahnreinigung» beziehungsweise «einfache Zahnreinigung» im § 2 Abs. 2.
- Die Verankerung des Gutscheinsystems im § 2 Abs. 3.
- Die Verlängerung der Frist für die Rechnungsstellung im § 6 Abs. 2.
- Die Abschaffung der Meldepflicht der Zahnmedizinerinnen beziehungsweise Zahnmediziner bei ungenügender Zahnpflege im § 8 Abs. 3.

- Die Abschaffung der generellen Pflicht zur Erstellung eines Kostenvoranschlages bei Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 im § 9 Abs. 1.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte unterstehen dem Berufsgeheimnis und der ärztlichen Schweigepflicht. Im kantonalen Gesundheitsgesetz ist keine anwendbare Anzeigepflicht beziehungsweise kein entsprechendes Melderecht verankert. Somit fehlt es dem geltenden § 8 Abs. 3 des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst an einer ausreichenden Rechtsgrundlage und ist ersatzlos aufzuheben.

Wie die Vergangenheit zeigt, erweist sich die Pflicht zur Einreichung eines Kostenvoranschlags, sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000 zu rechnen ist, als nicht praktikabel und generiert einen zusätzlichen administrativen Mehraufwand. In der vorliegenden Revision wird § 9 Abs. 1 aufgehoben.

In einer Arbeitsgruppe von Vertreterinnen und Vertretern aus den Gemeinden sowie zwei Vertretern der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Sektion Zug, wurde die Ausarbeitung eines neuen Musterreglements sowie einer neuen Musterverordnung vorgenommen.

Bei einer Annahme der Revision Reglement Schulzahnarzt-Dienst wird der Gemeinderat Walchwil ermächtigt, eine Verordnung zum Reglement Schulzahnarzt-Dienst zu erlassen. Die Tarife für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind neu in der Verordnung geregelt.

In der Synopse sind der bisherige Wortlaut und die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen aufgelistet.

ALT	NEU
<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Der gemeindliche Schulzahnarzt-dienst umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die zahnärztliche Untersuchung, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung; b. Konservierende und chirurgische Zahnbehandlungen c. Kieferorthopädische Behandlungen <p>² Die Massnahmen der Schulzahnpflege nach diesem Reglement gelten für alle Kindergartenschülerinnen und –schüler sowie für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Walchwil haben.</p>	<p>Art. 1 Zweck und gesetzliche Grundlagen</p> <p>Dieser Erlass regelt den Schulzahnarzt-Dienst ergänzend zu den kantonalen Erlassen im Schulgesetz und der Verordnung zum Schulgesetz.</p>

ALT	NEU
<p>Art. 2 Zahnärztliche Untersuchung</p> <p>¹ Sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 2 dieses Reglements haben sich einmal pro Jahr einer zahnärztlichen Untersuchung zu unterziehen.</p> <p>² Die zahnärztliche Untersuchung umfasst die Befundaufnahme nach Massgabe des jeweils gültigen Schulzahnpflegetarifs der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO), die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung.</p> <p>³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert das Schulrektorat die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Es gibt hierfür ein entsprechendes Merkblatt ab.</p>	<p>Art. 2 Zahnärztlicher Untersuch</p> <p>¹ Der zahnärztliche Untersuch ist für sämtliche Kinder und Jugendliche nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zum Schulgesetz einmal pro Jahr Pflicht.</p> <p>² Das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch umfasst die Befundaufnahme, die einfache Zahnreinigung (5 Minuten) und sofern gewünscht die Zahnfluoridierung.</p> <p>³ Zu Beginn jedes Schuljahres fordert die Gemeinde die Erziehungsberechtigten der pflichtigen Kinder und Jugendlichen auf, die zahnärztliche Untersuchung durchführen zu lassen. Sie gibt hierfür einen Gutschein für einen zahnärztlichen Untersuch (mit Verfalldatum) ab.</p>
<p>Art. 3 Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren des Schulrektorats die Pflichterfüllung nachzuweisen.</p>	<p>Art. 3 Verantwortung der Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten fördern das Bewusstsein für gesunde Zähne und die Eigenverantwortung für vermeidbare Zahnschäden ihrer Kinder. Sie tragen die Verantwortung, dass ihre Kinder die mit der Schulzahnpflege verbundenen Pflichten erfüllen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten haben insbesondere die notwendigen konservierenden und chirurgischen Zahnbehandlungen durchführen zu lassen.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten haben auf Begehren der Gemeinde die Pflichterfüllung nachzuweisen.</p>
<p>Art. 4 Freie Zahnarztwahl</p> <p>Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, welche oder welcher das eidgenössische Diplom besitzt. Diesen gleichgestellt sind Personen, denen aufgrund eines wissenschaftlichen Befähigungsausweises eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist.</p>	<p>Art. 4 Freie Zahnarztwahl</p> <p>Mit den zahnärztlichen Massnahmen nach diesem Reglement kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt beauftragt werden, denen eine kantonale Bewilligung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes erteilt worden ist. Die geforderten Umfeldbedingungen betreffend Praxishygiene, Aufzeichnungspflicht und Datenschutz müssen eingehalten werden.</p>

ALT	NEU
<p>Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.</p>	<p>Art. 5 Behandlung während der Unterrichtszeit Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen sollen nach Möglichkeit in die unterrichtsfreie Zeit fallen. Ist dies nicht möglich, haben die Lehrpersonen ihre Schülerinnen und Schüler für die erforderliche Zeit vom Unterricht freizustellen.</p>
<p>Art. 6 Kostentragung für die Zahnuntersuchung ¹ Die Kosten für eine zahnärztliche Untersuchung pro Schuljahr, darin eingeschlossen die Zahnreinigung und die Zahnfluoridierung, werden von der Gemeinde getragen. ² Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende Juli zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Rechnung nach Massgabe des in ihrem Kanton geltenden Tarifs. Sie dürfen dabei die für den Kanton Zug geltenden Ansätze nicht überschreiten. ³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.</p>	<p>Art. 6 Kostentragung für den zahnärztlichen Untersuch ¹ Die Kosten für das Leistungspaket des zahnärztlichen Untersuch pro Schuljahr werden von der Gemeinde getragen. ² Das Honorar für den zahnärztlichen Untersuch wird nur gegen Einlösung des Gutscheins von der Gemeinde bezahlt. Die Rechnungsstellung für das abgelaufene Schuljahr hat jeweils bis spätestens Ende September zu erfolgen. Ausserkantonale Zahnärzte sind gleichgestellt.</p>
<p>Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen ¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. ² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Beiträge nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen ist dabei das steuerbare Einkommen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.</p>	<p>Art. 7 Kostentragung für die weiteren Massnahmen ¹ Die Kosten für konservierende und für chirurgische Zahnbehandlungen sowie für kieferorthopädische Behandlungen sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen (freier Tarif). ² An diese Behandlungen leistet die Gemeinde Rückvergütungen nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Personen. Zu berücksichtigen sind dabei das steuerbare Einkommen und das Reinvermögen. Allfällige Leistungen Dritter werden vorgängig von den in Rechnung gestellten Behandlungskosten abgezogen.</p>

ALT	NEU
<p>³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Direktion für Bildung und Kultur sowie der Gesundheitsdirektion erlassenen Vorschriften.</p>	<p>³ Für Beitragsleistungen an kieferorthopädische Behandlungen gelten überdies die von der Bildungsdirektion sowie vom Amt für Gesundheit des Kantons Zug erlassenen Vorschriften.</p> <p>⁴ Bei einer vorübergehenden finanziellen Notlage der Erziehungsberechtigten kann die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin bei einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung einen Vorschuss gewähren. Die laufende kieferorthopädische Behandlung muss die Vorschriften gemäss Absatz 3 erfüllen. Der Vorschuss wird direkt an den Zahnarzt ausbezahlt.</p>
<p>Art. 8 Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten oder einer ungenügenden Zahnpflege sind.</p> <p>³ Zahnärztinnen und Zahnärzte haben das Schulrektorat zu benachrichtigen, wenn sie Zahnbehandlungen durchführen müssen, die eindeutig Folge einer ungenügenden Zahnpflege sind.</p>	<p>Art. 8 Beitragshöhe</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt einen Tarif für die Bemessung der Beiträge nach § 7 Absatz 2 dieses Reglements. Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung vergütet. Bagatellbeiträge werden nicht ausgerichtet.</p> <p>² Der Beitrag nach Tarif kann herabgesetzt werden, wenn die Zahnbehandlung und deren Kosten Folge einer Verletzung der mit diesem Reglement verbundenen Pflichten sind.</p>
<p>Art. 9 Kostenvoranschlag und Kostengutsprache</p> <p>¹ Wer für die Behandlung einen gemeindlichen Beitrag im Sinne der §§. 7 und 8 dieses Reglements geltend machen will, hat – sofern mit Kosten von mutmasslich über CHF 1'000.00 zu rechnen ist – einen Kostenvoranschlag erstellen zu lassen. Der Kostenvoranschlag ist dem Schulrektorat einzureichen.</p>	

ALT	NEU
<p>Art. 10 Bevorschussung durch die Gemeinde ¹ Sind die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage, eine gestützt auf dieses Reglement zu Recht gestellte Honorarforderung zu begleichen, kann die Bezahlung vorschussweise durch die Gemeinde erfolgen.</p>	
<p>Art. 11 Übergangsbestimmung Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.</p>	<p>Art. 9 Übergangsbestimmung Für zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements vorgenommen worden sind, gilt das bisherige Recht.</p>
<p>Art. 12 Schlussbestimmung ¹ Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die amtliche Sammlung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse aufgenommen. ² Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. August 2003 in Kraft. ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Schulzahnpflege vom 1. Januar 1986 aufgehoben.</p>	<p>Art. 10 Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 01. August 2021 in Kraft. ² Dieses Reglement wird in die amtliche Sammlung der Einwohnergemeinde Walchwil aufgenommen.</p>
	<p>Art. 11 Aufhebung bisheriger Erlasse Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird alles widersprechende Recht aufgehoben, insbesondere das Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst vom 25. Juni 2003.</p>

Antrag des Gemeinderates

1. Das revidierte Reglement Schulzahnarzt-Dienst der Einwohnergemeinde Walchwil wird genehmigt. Es tritt auf den 01. August 2021 in Kraft.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 12. April 2021

Gemeinderat Walchwil

Erneuerung Konzessionsvertrag WWZ (Elektrizität) — Genehmigung

Neuer Konzessionsvertrag zwischen Einwohnergemeinde Walchwil und WWZ AG ab 01. Januar 2022

Ausgangslage

Wie alle Zuger Gemeinden hat auch Walchwil einen Konzessionsvertrag mit der WWZ AG (nachfolgend WWZ genannt). Dieser wurde am 15. Dezember 1997 durch die Einwohnergemeinde angenommen und ist seit dem 01. Januar 1999 in Kraft und läuft bis am 31. Dezember 2023.

Die Präsidenten aller Zuger Gemeinden haben sich vor einiger Zeit darauf geeinigt, dass – ungeachtet dessen, wie lange die vereinzelt Verträge laufen – eine einheitliche Laufzeit ab 01. Januar 2022 gilt.

Der bestehende Konzessionsvertrag hat sich in der Praxis bewährt, soll aber an die veränderten politischen und gesetzlichen Gegebenheiten angepasst werden. Der neue Konzessionsvertrag orientiert sich weitgehend am Bestehenden und trägt dazu bei, die zuverlässige und kostengerechte Stromversorgung der Bevölkerung und des Gewerbes in der Gemeinde weiterhin zu gewährleisten. Die WWZ wie auch die Gemeinde Walchwil setzen sich beide für eine nachhaltige und zukunftsfähige Grundversorgung ein.

Warum braucht es einen neuen Konzessionsvertrag?

Der bestehende Konzessionsvertrag muss an die aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten (Strommarktliberalisierung) angepasst werden. In der Vergangenheit mussten alle Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet der WWZ Strom von der WWZ beziehen (Monopol). Am 01. Januar 2009 trat das neue Stromversorgungsgesetz in Kraft. Seither können Grossverbraucher ab 100'000 kWh Stromverbrauch pro Jahr wählen, von welchem Energieversorger sie ihren Strom beziehen wollen. Der Bundesrat beabsichtigt, dass künftig auch Haushalte und KMU ihren Stromversorger frei wählen können.

Eine unveränderte Verlängerung des bestehenden Konzessionsvertrages hätte bei einer Strommarktöffnung für die Einwohnergemeinde Walchwil finanzielle Nachteile. Die Berechnung der Konzessionsabgaben soll deshalb im neuen Konzessionsvertrag angepasst werden.

Wesentliche Punkte des neuen Konzessionsvertrags

Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG orientiert sich am bestehenden Konzessionsvertrag, der sich über 20 Jahre bewährt hat. Er wurde lediglich in einzelnen Punkten an die neue Gesetzeslage angepasst sowie im Hinblick auf die gelebte Praxis optimiert. Der neue Konzessionsvertrag gewährleistet so eine nach neuem Bundesrecht geregelte einheitliche Berechnung der Konzessionsabgabe für alle Zuger Gemeinden.

Der neue Vertrag ist im Anhang zum Gemeindeversammlungsgeschäft abgebildet.

- Der Konzessionsvertrag regelt die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch die WWZ für den Bau und den Betrieb von Versorgungsinfrastrukturen (Strom).
- Der Konzessionsvertrag regelt die Berechnung der Konzessionsabgabe unter Berücksichtigung der Strommarktöffnung und der veränderten Gesetzgebung. Er stellt sicher, dass die Höhe der Konzessionsabgabe auch künftig der bisherigen entspricht.
- Der Konzessionsvertrag regelt die Pflicht der WWZ, den Einwohnerinnen und Einwohnern von Walchwil Strom in genügender Qualität und Menge zu liefern, das heisst ohne Unterbruch und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (Versorgungssicherheit).
- Der Konzessionsvertrag regelt eine verursacher- und kostengerechte Tarifgestaltung.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ wie auch die Gemeinde an den Grundsätzen einer vorbildlichen Energie- und Klimastrategie orientieren, die langfristig eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen anstrebt. Die WWZ unterstützt im Rahmen des Konzessionsvertrags die Gemeinde bei der Erreichung ihrer kommunalen energiepolitischen Ziele.
- Der Konzessionsvertrag hält fest, dass sich die WWZ bei Bauarbeiten auf öffentlichem Grund und Boden auf Gemeindegebiet an die Weisungen der Gemeinde zu halten sowie Grund und Boden nach Abschluss der Arbeiten in den Urzustand zurückzusetzen hat.
- Der Konzessionsvertrag regelt den Betrieb (Bau, Unterhalt, Ein- und Ausschaltung) der öffentlichen Strassenbeleuchtung durch die WWZ. Dabei steht die Gewährleistung der Sicherheit der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Fuss- und Fahrradverkehr) im Mittelpunkt, aber auch die Energieeffizienz (LED) und die Reduktion der Lichtverschmutzung zum Schutz der nachtaktiven Fauna.

ALT	NEU
<p>Konzessionsvertrag 23. November 1998</p> <p>Nachtrag 2008 wegen StromVG (nicht enthalten)</p>	<p>Konzessionsvertrag 2022</p>
<p>KONZESSIONSVERTRAG</p> <p>zwischen der</p> <p>Einwohnergemeinde Walchwil, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend «Gemeinde» genannt</p> <p>und der</p> <p>Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend «Werke» genannt</p> <p>wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p> <p>Präambel</p> <p>Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke sind bestrebt, zu einer sparsamen und rationellen Energienutzung beizutragen und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen und umweltschonender Energieträger zu fördern.</p>	<p>KONZESSIONSVERTRAG</p> <p>zwischen der</p> <p>Einwohnergemeinde Walchwil, vertreten durch den Gemeinderat, nachstehend «Gemeinde» genannt</p> <p>und der</p> <p>WWZ AG, Chollerstrasse 24, Zug, vertreten durch den Verwaltungsrat, nachstehend «Werke» genannt,</p> <p>wird folgender Konzessionsvertrag abgeschlossen:</p> <p>Präambel</p> <p>Der Abschluss des Konzessionsvertrags dient dem Zweck, die Versorgung der Gemeinde mit Elektrizität langfristig sicherzustellen.</p> <p>Gemeinde und Werke verfolgen eine vorbildliche Energie- und Klimastrategie. Sie fördern gemeinsam die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Produktion erneuerbarer Energien und den Einsatz umwelt- und klimaschonender Energieträger. Langfristig wird eine weitgehend CO₂-freie Energieversorgung aus erneuerbaren Quellen angestrebt.</p> <p>Die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Werke werden angemessen berücksichtigt.</p>

ALT	NEU
<p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine günstige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein und tragen in diesem Sinne auch dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der Werke zu erhalten.</p>	<p>Gemeinde und Werke setzen sich für eine nachhaltige Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region Zug ein. Sie tragen in diesem Sinne dazu bei, die Lebensqualität und die Wettbewerbsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Werken unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte zu bewahren.</p> <p>Die Werke unterstützen die Gemeinde bei der Erreichung ihrer energiepolitischen Ziele.</p>
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht zur Erstellung und zum Betrieb der zur Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden.</p> <p>² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet das Recht, auf dem in ihrer Verfügung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p> <p>³ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages die Konzession zur alleinigen gewerbsmässigen Abgabe von Elektrizität an Endverbraucher, welche nicht zum Netz zugangsberechtigt sind und somit nicht Energie von Dritten beschaffen können.</p>	<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das alleinige Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Verteilung von Elektrizität notwendigen Leitungen und Anlagen zu erstellen und zu betreiben. Vor einem allfälligen Verkauf derartiger Grundstücke an Dritte sorgt die Gemeinde für den Erhalt des Eigentums und der damit verbundenen Rechte der Werke an den betreffenden Leitungen und Anlagen.</p> <p>² Die Gemeinde erteilt den Werken im ganzen Gemeindegebiet während der Dauer dieses Vertrages das Recht, auf dem in ihrer Verfügungsberechtigung stehenden Grund und Boden die für die Versorgung mit Fernmeldediensten notwendigen Transport- und Signalleitungen zu erstellen und zu betreiben. Die Werke sind berechtigt, Signalleitungen im gesetzlichen Rahmen auch für andere Fernmeldedienste zu nutzen.</p>

ALT	NEU
<p>⁴ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p> <p>⁵ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben sich dabei dem Stand der Technik anzupassen oder andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>	<p>³ Die Werke sind berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für dessen Dauer auf von ihr beherrschte Tochtergesellschaften zu übertragen oder mit der Erfüllung der vertraglichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritte zu beauftragen. Die Rechte der Gemeinde und die Pflichten der Werke und derer Tochtergesellschaften dürfen dadurch nicht geschmälert werden.</p> <p>⁴ Die Aufstellung von Richtlinien, technischen Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau und Unterhalt der Verteilanlagen und der daran angeschlossenen Hausinstallationen ist Sache der Werke. Diese haben dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen und über die gesetzlichen Vorschriften hinaus und andere allgemein anerkannte Grundsätze zu beachten.</p>
<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden</p> <p>¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und für die Aufstellung von Verteilkabinen sowie für den Betrieb und Unterhalt ihrer Anlagen zu benützen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der Werke.</p> <p>² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>	<p>Art. 2 Benützung von öffentlichem Grund und Boden</p> <p>¹ Die Werke haben das Recht, den öffentlichen Grund und Boden im Konzessionsgebiet für die Erstellung und den Betrieb der Verteilanlagen (Werkleitungen, Verteilschächte, -kabinen usw.) für Elektrizität und für Fernmeldedienstleistungen zu benützen.</p> <p>Die erstellten Anlagen bleiben nach Ablauf dieses Konzessionsvertrags Eigentum der Werke.</p> <p>² Die Gemeinde ist den Werken auf deren Ansuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten auf privatem Grund und Boden behilflich.</p>

ALT	NEU
<p>³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten, zu bestimmen.</p> <p>⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs, sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.</p>	<p>³ Die Werke verpflichten sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden sowie von öffentlichen Strassen und Wegen jeweils frühzeitig der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereiche von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von den Werken rasch möglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von den Werken zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihnen auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Werke befunden haben. Die Werke informieren die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten. Der Verlauf der Leitungen und die Standorte der Verteilkabinen sind von den Werken, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.</p> <p>Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit den Werken die Deckbeläge von Grabenaufbrüchen nach ihren Vorstellungen selber instand setzen. Die Mehrkosten gegenüber den üblichen Instandstellungskosten der Werke gehen zu Lasten der Gemeinde.</p> <p>⁴ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu erneuern. Die Gemeinde orientiert die Werke, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Dabei nimmt die Gemeinde auf die Werkleitungen Rücksicht, um Investitionsverluste zu vermeiden.</p>

ALT	NEU
<p>Die Werke verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens einmal jährlich zu einem Gespräch ein.</p> <p>⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Quartiergestaltungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p> <p>⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke.</p>	<p>Die Werke und die Gemeinde verpflichten sich, mit allen Werkleitungseigentümern in der Gemeinde die Arbeiten zu koordinieren. Dazu laden die Werke mindestens zweimal jährlich zu einem Gespräch ein.</p> <p>⁵ Die Gemeinde nimmt bei der Erarbeitung von Richt-, Zonen-, Quartiergestaltungs-, Erschliessungs- und Bebauungsplänen mit den Werken Rücksprache, um die Versorgungsbelange frühzeitig einzubeziehen und die notwendigen Anlagenstandorte zu sichern.</p> <p>⁶ Der Verlauf der Werkleitungen ist in geeigneten und der Gemeinde zugänglichen Plänen festzuhalten. Gemeinde und Werke unterstützen sich bei der Erstellung und Führung der nötigen Planwerke, gewähren sich gegenseitig Einblick in die Werkleitungskataster und erstellen auf Verlangen kostenlos Auszüge, auch wenn die Kataster durch Dritte geführt werden.</p>
<p>Art. 3 Lieferpflicht</p> <p>¹ Die Werke verpflichten sich, Elektrizität in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen in entsprechenden Reglementen fest.</p> <p>² Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1¹ verfügen.</p>	<p>Art. 3 Lieferpflicht</p> <p>¹ Die Werke verpflichten sich Elektrizität für die angeschlossenen Kunden in genügender Menge und einer Qualität zu liefern, wie sie den in der Schweiz anerkannten Normen entspricht. Die Werke legen die Anschluss- und die Lieferbedingungen unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorschriften allgemeinverbindlich fest.</p> <p>² Die Anschlusspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, solange sie alleine über das Verteilnetz gemäss Art. 1, Abs. 1 verfügen.</p>

ALT	NEU
<p>Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht zum Elektrizitätsnetz zugangsberechtigt sind und die nicht Energie von Dritten beziehen können. Für angeschlossene, zugangsberechtigte Endverbraucher übernehmen die Werke, gegen entsprechende Entschädigung, die gesetzlichen Transportpflichten.</p> <p>³ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Reglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p> <p>⁴ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p> <p>⁵ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität nicht verweigern.</p>	<p>Die Versorgungspflicht der Werke für Elektrizität in dem von ihnen versorgten Gebiet ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften allgemein, soweit es sich um die Versorgung von angeschlossenen Endverbrauchern handelt, die nicht Energie von Dritten beziehen können.</p> <p>³ Die für Anschlüsse notwendigen Investitionen sind zur Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit über Netzkostenbeiträge und Baukostenbeiträge abzugelten. Diese sind von den Werken in einem Anschlusskostenreglement verursachergerecht festzulegen. Die Netzkostenbeiträge haben die summarisch anschlussbedingte Verstärkung des vorgelagerten Netzes zu ermöglichen, die Baukostenbeiträge sind kostenorientiert zu gestalten. Für unwirtschaftliche Anschlüsse können Erschliessungskostenbeiträge erhoben werden.</p> <p>⁴ Wünscht die Gemeinde die Erschliessung eines neuen Gebietes, dessen Versorgung trotz der Beiträge Dritter nachweislich nicht wirtschaftlich gestaltet werden kann, verständigen sich die Gemeinde und die Werke über die Finanzierung.</p> <p>⁵ Solange die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und die Kunden und zukünftigen Bezüger ihre Verpflichtungen gegenüber den Werken erfüllen, dürfen diese die Abgabe von Elektrizität an die angeschlossenen Kunden nicht grundsätzlich verweigern.</p> <p>Vor einem Lieferunterbruch sind weniger einschneidende Massnahmen zu prüfen.</p>

ALT	NEU
<p>⁶ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität an ihre Kunden, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen besteht keine Entschädigungspflicht in irgend einer Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zu Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>	<p>⁶ Die Werke verpflichten sich zur ununterbrochenen Lieferung von Elektrizität an ihre Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, solange ihnen dies nicht durch höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Anschluss- und Reparaturarbeiten oder aufgrund behördlicher Verfügungen ganz oder teilweise verunmöglicht wird; bei Lieferungsunterbrüchen aus den vorgenannten Gründen besteht keine Entschädigungspflicht in irgendeiner Form seitens der Werke. Voraussehbare Lieferungsunterbrüche sind den Bezü gern möglichst frühzeitig in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Ausgenommen von der ununterbrochenen Lieferpflicht ist die Belieferung von Kunden mit vereinbarten Abschaltungen.</p>
<p>⁷ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>	<p>⁷ Die Werke stehen der Gemeinde für alle Fragen der leitungsgebundenen Versorgung beratend zur Verfügung, sie wirken insbesondere bei der Ausgestaltung energiepolitischer Leitlinien und deren Umsetzung mit. Im Weiteren sind die Werke bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Versorgungspflicht hinausgehende Dienstleistungen zu erbringen, wenn dazu ein genügendes Interesse besteht und dies auf wirtschaftliche Art erfolgen kann.</p>
<p>⁸ Die Werke sind bestrebt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen beizutragen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben. Mit geeigneter Information ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen.</p>	<p>⁸ Die Werke verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem rationellen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen. In geeigneter Form ermöglichen die Werke ihren Kunden, mit Energie sparsam und effizient umzugehen. Die Gemeinde unterstützt derartige Vorhaben.</p>

ALT	NEU
<p>Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde</p> <p>Für den Bedarf an elektrischer Energie in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, wird ein Spezialtarif angewendet, solange die Gemeinde im Versorgungsgebiet der Werke die elektrische Energie ausschliesslich von den Werken bezieht. Die bezogenen Kilowattstunden werden zum jeweiligen Ansatz des Haushalt-Einheitstarifes für Tagesenergie mit einem Rabatt von 10 % verrechnet. Die Gemeinde ist berechtigt, fallweise die Anwendung allgemein gültiger Tarife zu verlangen, wobei keinerlei Rabatt oder Vergünstigung zur Anwendung kommt. Dadurch bedingte Änderungen an den Anlagen werden von der Gemeinde getragen.</p>	<p>Art. 4 Lieferung von elektrischer Energie für die Bedürfnisse der Gemeinde</p> <p>Die Werke verpflichten sich, elektrische Energie für den Bedarf in Gebäuden und Unternehmungen, die ausschliesslich der Gemeinde und öffentlichen Zwecken dienen, gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung zu den entsprechenden Tarifen bzw. Preisen zu liefern.</p>
<p>Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung</p> <p>¹ Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen und Plätze, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenlampen.</p> <p>Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Masten, Armaturen und Lampen, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Für Sonderleuchten trägt die Gemeinde die Anschaffungskosten. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Armaturen und Ersatz der Lampen ist Sache der Werke.</p>	<p>Art. 5 Öffentliche Strassenbeleuchtung</p> <p>¹ Die Werke besorgen die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Plätze, Wege und Radstrecken im Gemeindegebiet, soweit diese in dem von ihnen versorgten Gebiet liegen. Sie erstellen und unterhalten zu diesem Zweck und auf ihre eigenen Kosten die Leitungsanlagen bis zu den Strassenleuchten.</p> <p>Die Werke tragen die Kosten für die Beschaffung und Montage der Strassenleuchten, inkl. Tragwerke, sofern Leuchten aus dem Sortiment der Werke eingesetzt werden. Die Werke führen ein dem Stand der Technik entsprechendes Normsortiment. Der Unterhalt, inklusive Reinigung der Leuchten und Ersatz der Leuchtmittel, ist Sache der Werke. Bei Sonderleuchten gehen die Anschaffungs- und Lagerkosten zu Lasten der Gemeinde, ebenso die Beschaffung und Lagerung von Ersatzmaterial.</p>

ALT	NEU
<p>Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten oder wenn Dritte aufgrund geöffneter Märkte ins Konzessionsgebiet gemäss Art. 1 liefern können, und diesen die Kosten nicht anteilig überbunden werden können.</p> <p>Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.</p> <p>² Die Strassenbeleuchtung hat den jeweiligen anerkannten schweizerischen Richtlinien zu entsprechen. Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Brennzeiten der Strassenlampen.</p> <p>³ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die für die öffentliche Beleuchtung von Strassen und Plätzen, inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern bezogene Energie wird zum Tarif gemäss Artikel 4 verrechnet.</p>	<p>Die Kostenpflicht der Werke für Erstellung und Unterhalt reduziert sich entsprechend zu Lasten der Gemeinde, wenn Dritte, insbesondere der Kanton Zug, der Gemeinde Beiträge dafür ausrichten.</p> <p>Die von den Werken auf ihre Kosten erstellten Anlagen sind Eigentum der Werke.</p> <p>Die Werke belasten die Kosten den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p> <p>² Die Werke und die Gemeinden berücksichtigen, beim Bau und bei wesentlicher Sanierung öffentlicher Strassenbeleuchtungsanlagen, die jeweiligen in der Schweiz anerkannten Normen und Richtlinien. Die Gemeinden unterstützen die Werke bei der Einholung von Bewilligungen von Privateigentümern zur Realisierung geeigneter Beleuchtungsstandorte.</p> <p>Die Projekte zum Ausbau der öffentlichen Strassenbeleuchtung sind der Gemeinde zur Einsicht zu unterbreiten. Die Werke bestimmen, im Einvernehmen mit den Gemeinden, die Ein- und Ausschaltzeiten sowie die Lichtniveau-Absenkezeiten der Strassenbeleuchtung.</p> <p>³ Die Stromabgabe für die öffentliche Beleuchtung von Strassen, Plätzen, Wegen und Radstrecken inkl. Anleuchtungen von Gebäuden und Baudenkmalern, wird verrechnet.</p>

ALT	NEU
<p>Art. 6 Tarife</p> <p>¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p> <p>² Für die Abgabe von Elektrizität an Kunden, welchen kein Bezug von Dritten möglich ist, sind die beim Abschluss dieses Vertrages gültigen Tarife massgebend. Die Werke sind jedoch berechtigt, Änderungen in den Tarifen vorzunehmen.</p> <p>Vor Änderungen der Tarife nehmen die Werke mit dem Gemeinderat informativ Rücksprache.</p> <p>³ Die Werke verpflichten sich, keiner anderen Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet oder Kunden in anderen Gemeinden günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben individuelle Sonderverträge mit Grossabnehmern von Energie, besonders vereinbarte Uebergangsregelungen sowie Lieferungen an Kunden, welchen der Energiebezug von Dritten aufgrund der Zugangsberechtigung zum Netz möglich ist.</p> <p>⁵ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>	<p>Art. 6 Tarife</p> <p>¹ Die Tarife haben den Werken eine gesunde finanzielle Grundlage für den Ausbau und die Erneuerung der Anlagen und die Erfüllung der übernommenen Aufgaben sicherzustellen. Sie sind von den Werken verursacher- und kostengerecht und für das Konzessionsgebiet einheitlich zu gestalten.</p> <p>² Die Werke verpflichten sich, in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug keiner anderen Gemeinde oder Kunden, denen kein Bezug von Dritten möglich ist, günstigere Tarife (abzüglich Konzessionsgebühren und andere Abgaben und Leistungen) einzuräumen als diejenigen, welche für die Gemeinde oder für die Kunden in der Gemeinde Gültigkeit haben. Werden die Werke durch die Meistbegünstigung im Wettbewerb benachteiligt, ist diese zu überprüfen.</p> <p>³ Die Werke übernehmen auf Wunsch der Gemeinde und gegen angemessene Entschädigung das Inkasso anderer, ähnlicher Abgaben bei ihren Kunden.</p>

ALT	NEU
<p>Art. 7 Konzessionsgebühren</p> <p>¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für sämtliche, ihnen in diesem Vertrag eingeräumten Rechte und Konzessionen eine Konzessionsgebühr.</p> <p>Diese beträgt auf den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) aus dem konzessionierten Verkauf und Transport von Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, eine Entschädigung von</p> <p>7 1/4 % für die ersten Fr. 1'000'000</p> <p>8 2/3 % für die weiteren Fr. 1'000'000</p> <p>9 1/4 % für die weiteren Fr. 18'000'000</p> <p>11 1/4 % für die weiteren Fr. 16'000'000</p> <p>10 % für den weiteren Umsatz</p> <p>Die Betragseckpunkte werden jeweils dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, wenn sich dieser um mehr als 5 Punkte verändert hat. Basis ist der Index vom August 1997 mit 104 Punkten (Basis Mai 1993: 100 Punkte).</p> <p>Ausgenommen von dieser Konzessionspflicht sind Lieferungen und Leistungen an Kundengruppen gemäss Art. 6⁴, welchen ein Energiebezug von Dritten möglich ist, und sofern diesen ein entsprechender Beitrag an diese Konzessionspflichten zu Gunsten der Gemeinde nicht überbunden werden kann.</p>	<p>Art. 7 Konzessionsgebühren</p> <p>¹ Die Werke entrichten der Gemeinde für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens sowie von öffentlichen Strassen und Wegen eine Konzessionsgebühr.</p> <p>Diese berechnet sich aus den Bruttoeinnahmen der Werke (exkl. Mehrwertsteuer) bestehend aus den Erträgen der Netznutzung für Elektrizität im Konzessionsgebiet der Werke in der Gemeinde, abzüglich Lieferungen an die Gemeinde, gemäss Art. 4, 5 und an Wiederverkäufer, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 14.5 % der Netznutzungsentgelte der auf dem Gemeindegebiet aus den Verteilanlagen der Werke ausgespeisten elektrischen Energie <p>Die Werke belasten diese Gebühren den einzelnen Tarifen nach Massgabe der aus dem Netz ausgespeisten Menge.</p> <p>Sollte die Berechnung der Konzessionsgebühr dereinst zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts widersprechen, werden die Parteien in Verhandlungen eine Lösung zu finden suchen, die rechtlich zulässig und ökologisch sowie wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.</p>

ALT	NEU
<p>Die Gemeinde kann die Prozentsätze reduzieren, insbesondere, wenn aufgrund der Konzessionsgebühren die Wettbewerbsfähigkeit der Werke gefährdet ist. Die Werke geben solche Reduktionen den Kunden weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz¹ seitens der Gemeinde</p> <p>³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber neuen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden.</p> <p>Insbesondere gewährt sie den Werken im Bereich geöffneter Märkte eine Meistbegünstigung.</p> <p>⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in 2 gleichen Raten - je auf den 30. Juni und den 31. Dezember - im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>	<p>Die Gemeinde kann die für den Bezug von nachhaltig produzierter Energie anfallende Konzessionsgebühren herabsetzen oder ganz aufheben. Die Werke geben solche Reduktionen den Bezügerinnen und Bezüger der entsprechenden Energieprodukte weiter und weisen sie als Konzessionsrabatt auf den Rechnungen aus.</p> <p>Die Werke sind berechtigt, den dadurch entstandenen administrativen Mehraufwand der Gemeinde in Rechnung zu stellen.</p> <p>² Die Werke verpflichten sich, keiner andern entsprechend versorgten Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet im Kanton Zug höhere Konzessionsgebühren zu entrichten, ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die durch die Gemeinde optional wählbare Gas-Konzessionsgebühr und - Reduktionen der Prozentsätze gemäss Absatz 1 seitens der Gemeinde. <p>³ Die Gemeinde ist bestrebt, dass die Werke und deren Kunden gegenüber anderen Versorgungskonzessionären in der Gemeinde und deren Kunden nicht benachteiligt werden.</p> <p>Insbesondere gewährt sie den Werken diesbezüglich eine Meistbegünstigung.</p> <p>⁴ Die Konzessionsgebühren sind von den Werken in zwei gleichen Raten – je auf den 30. Juni und den 31. Dezember – im Rahmen des im Vorjahr bezahlten Betrages zu vergüten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung der Aktionäre.</p> <p>⁵ Die Gemeinde ist berechtigt, die Berechnung der Konzessionsgebühren durch eine Treuhandstelle nachprüfen zu lassen; sie wird sich zu diesem Zwecke mit den übrigen Konzessionsgemeinden hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens absprechen.</p>

ALT	NEU
<p>Art. 8 Konzessionsdauer und -ablauf</p> <p>¹ Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 1999 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2023. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p> <p>² Sollte die Stadt Zug nach Vertragsablauf im Jahre 2018 die Werke erwerben und sich als Rechtsnachfolger der Wasserwerke Zug, Aktiengesellschaft, mit der Gemeinde über einen neuen Konzessionsvertrag nicht einigen können, steht es der Gemeinde frei, eine eigene, ihr passende Lösung zu treffen.</p>	<p>Art. 8 Konzessionsdauer und -ablauf</p> <p>Die vorliegende Konzession tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist, allenfalls rückwirkend, per 01. Januar 2022 in Kraft und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der vorliegende Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.</p>
	<p>Art. 9 Haftung</p> <p>Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der Werke entstehen.</p>
<p>Art. 9 Meinungsverschiedenheiten</p> <p>Sollten zwischen der Gemeinde und den Werken Meinungsverschiedenheiten entstehen, die auf der Auslegung dieses Vertrages beruhen, sind die strittigen Punkte einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Dieses Schiedsgericht hat aus 5 Mitgliedern zu bestehen. Beide Parteien wählen je zwei Schiedsrichter und diese bezeichnen den Obmann.</p>	<p>Art. 10 Meinungsverschiedenheiten</p> <p>Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zug zuständig. Vor einer Anrufung von Gerichten versuchen sich die Parteien einvernehmlich zu einigen.</p>

ALT	NEU
<p>Können sich die Parteien bzw. Schiedsrichter über die Fristen zur Bestellung des Schiedsgerichtes oder über die Person des Obmanns nicht einigen, so bestimmt darüber der Präsident des Zuger Kantonsgerichtes. Unterlässt eine Partei innert der festgesetzten Frist die Bezeichnung ihres Schiedsrichters, wird dieser ebenfalls durch den Präsidenten des Kantonsgerichtes ernannt.</p> <p>Im weiteren richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.3.1969.</p>	
<p>Art. 10 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 15. Dezember 1997, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.</p> <p>Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft, und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken.</p>	<p>Art. 11 Unterzeichnung Dieser Konzessionsvertrag wird seitens Gemeinde durch den Gemeinderat, gestützt auf den Beschluss der Einwohnergemeinde vom 23. Juni 2021, seitens der Werke durch den Verwaltungsrat, unterzeichnet.</p> <p>Dieser Konzessionsvertrag tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde und den Werken, deren Tochtergesellschaften und deren Rechtsvorgängerinnen.</p>

ALT	NEU
Also vereinbart und unterzeichnet	
Zug, 5. Nov. 1998 Walchwil, 23. Nov. 1998	Zug, _____ Walchwil, _____
WASSERWERKE ZUG AG	WWZ AG
Der Verwaltungsratspräsident	Der Verwaltungsratspräsident
Der Direktor	Der Direktor
EINWOHNERGEMEINDE WALCHWIL	EINWOHNERGEMEINDE WALCHWIL
Der Gemeindepräsident	Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber	Der Gemeindeschreiber
KONZESSIONSVERTRAG	KONZESSIONSVERTRAG
zwischen der Einwohnergemeinde Walchwil und der Aktiengesellschaft Wasserwerke Zug	zwischen der Einwohnergemeinde Walchwil und der WWZ AG
Ek525, 23.11.98	Et0.125, _____

Antrag des Gemeinderates

1. Der neue Konzessionsvertrag mit der WWZ AG wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss tritt per 01. Januar 2022 in Kraft.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 12. April 2021

Gemeinderat Walchwil



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch